■ Bundesministerium

Verfassung, Reformen,

Deregulierung und Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7 Tel. (+43 1) 521 52-2900 Fax (+43 1) 521 52-DW e-mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at

DVR: 0000132

## **ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

25/40

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 27. Juni 2018 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995 aufgehoben wird, das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden und ein Gesetz über die Schulzeit an den öffentlichen Pflichtschulen im Land Salzburg (Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 – SchulzeitG 2018) erlassen wird (1. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 – 1. S.BRef-AG 2018)

Der Landeshauptmann von Salzburg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um die Zustimmung der Bundesregierung im Hinblick auf Art. 97 Abs. 2 B-VG übermittelt.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Art. 2 Z 22 (§§ 28a bis 28e des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995), Art. 3 Z 21 (§§ 27a bis 27c des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995) die Bildung von Schulclustern mit Bundesschulen vor, deren Leiter hinsichtlich aller im Schulcluster einbezogenen Schulen die Aufgaben des Schulleiters übernimmt. Gemäß Art. 113 Abs. 5 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 138/2017, ist es möglich, Aufgaben des Dienstrechts, insbesondere die Ausübung der Diensthoheit, auf andere Organe als die Bildungsdirektion zu übertragen. In Fällen, in denen ein Bundeslehrer zum Leiter eines Schulclusters mit Bundesschulen ernannt wurde, kann es daher zur Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrer durch einen Bundeslehrer kommen. Dies stellt einen Fall der Mitwirkung von Bundesorganen an

BMVRDJ-651.335/0008-V/2/a/2018

der Vollziehung der Länder dar; es bedarf daher der Zustimmung gemäß Art. 97

Abs. 2 B-VG.

Auch gemäß Art. 4 (§ 1 Abs. 5 Salzburger des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018)

kommen einem Bundeslehrer, der Schulclusterleiter ist, sämtliche Aufgaben zu, die

dem Schulleiter übertragen sind.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit

dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und

Forschung befasst. Dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser

Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

<u>Antrag,</u>

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird

ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Postfach 527 5010 Salzburg

Sachbearbeiterin Schmidt DW **2931**  Ihre GZ/vom

20031-Kult/612/92-2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. xxxx 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

13. August 2018 Der Bundesminister: MOSER